

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 18/66B E S C H E I D U N G

in der Entschuldigungsanfrage

des Herrn Jack Mayor, [REDACTED] in [REDACTED]/Belgien,
 [REDACTED] als [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] Klagers und Beschwerdeführers,
 Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
 Düsseldorf, Tannenstraße 16,

Beklagten und Beschwerdegegnerin.

119

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Leab. Hilden,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 15. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Sep-
tember 1965 wird zurückgewiesen.

Verichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben, die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde fallen dem Kläger zur Last.

G r ü n d e :

Der seit 1939 in Belgien lebende Kläger mußte sich,
um den Judenverfolgungen zu entgehen, vom September 1942
ab in einem Vorsteck aufhalten.

Er fordert Entschädigung wegen gesundheitlicher
Schäden, die er auf die Lebensbedingungen zurückführt,
denen er während des illegalen Lebens ausgesetzt war.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungs-
gerichte haben den Anspruch abgelehnt. Das Berufungs-
gericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht
zugelassen. Die Revision ist zulässig.

174

- 3 -

sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision durch den Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

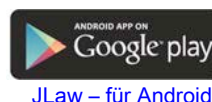
Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht ausschließlich auf dem Gutachten, das Fachärzte der 2. Medizinischen Klinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf nach stationärer Untersuchung des Klägers dem Landgericht erstattet haben. Mit Hilfe dieses Gutachtens ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger durch die gegen ihn gerichtete Verfolgung in seiner Erwerbsfähigkeit nur so beeinträchtigt worden ist, daß der in § 31 Abs. 1 BGG enthaltene Mindestsatz von 25 % nicht erreicht wird.

Zwar leidet der Kläger an Hyperhidrosis, dieses Leiden ist aber nach Ansicht der Gutachter nicht die wahrscheinliche Folge des illegalen Lebens, weil es auch auf einer besonderen Reaktionsweise der Haut beruhen kann. Soweit die ärztlichen Sachverständigen ferner eine Spondylitis deformans der Brustwirbelsäule sowie schmerzhafte Spannungszustände der Lendenmuskulatur festgestellt haben, liegt nach der Überzeugung des Berufungsgerichts, das den Sachverständigen gefolgt ist, ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Verfolgungserlebnis nicht vor. Einen derartigen Zusammenhang hat das Berufungsgericht ferner verneint, soweit die Ärzte beim Kläger eine Varikose festgestellt haben. Nach Ansicht des Berufungsgerichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

119

fungengerichts leidet der Kläger im Gegensatz zu seinen Behauptungen nicht an einer Beschränkung der Atmungskapazität durch ein Lungenemphysem. Auch der vom Kläger geltend gemachte Herzmuskelschaden hat sich, wie in der angefochtenen Urteil in Einklang mit dem Gutachten ausgeführt wird, nicht feststellen lassen.

Die Einwendungen, die die Beschwerde gegen das genannte Gutachten erhebt, rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht. Ein Zulassungsgrund ist auch nicht deshalb gegeben, weil der Berufungsrichter dieses nach Bericht der Beschwerde nicht ausreichende Gutachten seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das fällt in seinen Verantwortungsbereich, Angriffe gegen die Beweiswürdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Nach der Art der Leiden, um die es sich in dem hier zu entscheidenden Fall handelt, kam es auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage nicht an, ob das Berufungengericht § 4 der 2. DVO zum BGO nicht richtig angewendet hat.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keine Fehler aufweist, die bei Zulassung der Revision das Revisionsgericht in die Lage versetzen könnten, über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 95 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Knaab